EDK | CDIP | CDPE | CDEP |
Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza da las directuras e dals directurs chantunals da l'educaziun publica

8.05.2025 | Koordinationsbereich Hochschulen und Recht

Merkblatt

Nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung von Lehrdiplomen, von Diplomen in Sonderpädagogik, in Logopädie und Psychomotoriktherapie

Kantonale oder kantonal anerkannte Lehrdiplome sowie kantonale oder kantonal anerkannte Diplome in Schulischer Heilpädagogik, Logopädie und Psychomotorik, die vor Inkrafttreten der Anerkennungsreglemente der EDK erteilt wurden, gelten als gesamtschweizerisch anerkannt, sobald der EDK-Vorstand gestützt auf das jeweils massgebende Anerkennungsreglement die ersten Diplome im entsprechenden Bereich an der jeweiligen Institution anerkannt hat.

Voraussetzung
Anerkennungsentscheid des EDK-Vorstandes betreffend einen konkreten Studiengang: die nachträgliche Anerkennung tritt gleichzeitig mit der Rechtswirkung des Anerkennungsentscheides des EDK-Vorstandes ein.

Rechtliche Grundlagen
- Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen (Anerkennungsreglement Lehrdiplome, ARLD) vom 28. März 2019 (Stand am 25. Oktober 2024)
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 22. Juni 2023
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen in Logopädie vom 22. Juni 2023
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen in Psychomotoriktherapie vom 22. Juni 2023

Verfahren
Der zuständige Kanton informiert in geeigneter Form die von einer nachträglichen Anerkennung profitierenden Lehrpersonen bzw. Inhaberinnen und Inhaber von Diplomen in Sonderpädagogik, Logopädie oder Psychomotoriktherapie.

Die vom EDK-Vorstand basierend auf dem massgebenden Anerkennungsreglement anerkannten Diplome werden unter Bezeichnung des Studiengangs ins Verzeichnis der EDK-anerkannten Diplome aufgenommen. Auf Gesuch hin stellt das Generalsekretariat der EDK Lehrpersonen bzw. Inhaberinnen und Inhabern von Diplomen in Sonderpädagogik, Logopädie oder Psychomotoriktherapie eine Bescheinigung über die gesamtschweizerische Anerkennung ihres Diploms aus.

Generalsekretariat | Diplomanerkennung
Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
diplom@edk.ch, edk.ch

Für das Ausstellen der Bescheinigung wird eine Kanzleigebühr erhoben. In diesem Fall ist beim Generalsekretariat der EDK ein Gesuch gemäss Formular mitsamt einer Kopie des Diploms und des Zahlungsbeleges zuzustellen.

Kontoangaben:
EDK / CDIP / CDPE / CDEP
Haus der Kantone
Speichergasse 6
3001 Bern
Bank: UBS AG Schweiz, 8098 Zürich, (PC der Bank: 80-2-2)
BIC: UBSWCHZH80A
IBAN-Nr. CH54 0023 5235 9F50 2040 0

Wichtig:

Wirkung der Anerkennung

- Nach der Erstanerkennung der Diplome auf Hochschulstufe durch den EDK-Vorstand im oben erwähnten Sinn gelten die bisher von demselben Kanton ausgestellten bzw. anerkannten Lehrdiplome als gesamtschweizerisch anerkannt.
- Die gesamtschweizerische Anerkennung beinhaltet nicht die Umwandlung des ursprünglichen Diploms in das Diplom einer Pädagogischen Hochschule oder in ein Fachhochschuldiplom.

Kontakt
Für Fragen, die mit den Informationen auf unserer Webseite nicht beantwortet werden können, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Email: diplom@edk.ch

357.0-5.3 clvi